

# Internationale Isang Yun Gesellschaft e.V.

## Satzung

### § 1 Ziele der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist der Pflege und wissenschaftlichen Erforschung des künstlerischen Werkes sowie der Erforschung der Biographie von Isang Yun verpflichtet.
- (2) Zur Verwirklichung des vorstehenden Zweckes kann die Gesellschaft insbesondere tätig werden durch
  1. die Durchführung von Veranstaltungen, Kolloquien und Kursen zur Aufführungspraxis der Musik Isang Yuns;
  2. die Förderung von Forschungsvorhaben;
  3. die Förderung des internationalen wissenschaftlichen Austauschs, insbesondere mit Korea;
  4. die Förderung von Studenten und wissenschaftlichem Nachwuchs;
  5. die Publikation von Ergebnissen der Arbeit der Gesellschaft, insbesondere durch Herausgabe von Veröffentlichungen mit wissenschaftlichem Inhalt;
  6. die Errichtung eines Isang Yun Archivs;
  7. Unterstützung von und Zusammenarbeit mit Orchestern, Ensembles oder einzelnen Musikern zum Zwecke der Aufführung von Werken Isang Yuns.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie verfolgt keine gewerblichen Zwecke und ist nicht auf einen erwerbswirtschaftlichen Zweck gerichtet. Sie erstrebt weder für sich, noch für ihre Mitglieder, noch für andere Personen oder Unternehmen die Erzielung von Gewinnen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, doch können Aufwendungen für die Vereinsarbeit ersetzt werden. Der Ersatz von Verdienstausfall ist hierbei ausgeschlossen.

### § 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Von der Eintragung an führt er den Namen "Internationale Isang Yun Gesellschaft e. V."
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Persönliches Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person werden.
- (2) Unternehmen und andere Institutionen, die die Ziele der Gesellschaft unterstützen, können die institutionelle Mitgliedschaft erwerben.
- (3) Der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung können die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Dazu ist Einstimmigkeit erforderlich.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von persönlichen und institutionellen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

### § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluß.

### § 6 Austritt

- (1) Der Austritt aus der Gesellschaft ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (2) Mit dem Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

- (3) Die Pflicht zur Entrichtung des Beitrags bleibt für das im Augenblick des Austritts laufende Geschäftsjahr bestehen.

### § 7 Ausschuß

- (1) Mitglieder, die durch ihr Verhalten
1. die Zusammenarbeit in der Gesellschaft erheblich stören oder
  2. das Ansehen der Gesellschaft oder Isang Yuns in der Öffentlichkeit schädigen, können aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.
- (2) Das Ausschlußverfahren ist einzuleiten auf Antrag
1. des Vorstands oder
  2. von mindestens 15 persönlichen Mitgliedern der Gesellschaft.
- (3) Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem Betroffenen sowie im Falle des Absatz 2 Ziffer 2 einem Vertreter der Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Über den Antrag auf Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand im Anschluß an eine Mitgliederversammlung.

### § 8 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mit den institutionellen Mitgliedern vereinbart der Vorstand individuelle Jahresbeiträge.

### § 9 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind
1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Vorstand,
  3. das Kuratorium.
- (2) Hat der Vorstand der Gesellschaft einen Geschäftsführer eingesetzt (§ 13 Abs. (3)) und der Vorstandsvorsitzende ihn bevollmächtigt, die Gesellschaft im Rechtsverkehr zu vertreten (§ 13 Abs. (4)), so ist der Geschäftsführer Organ der Gesellschaft.
- (3) Darüber hinaus kann die Gesellschaft einen Beirat sowie Ausschüsse haben, die nicht Organe der Gesellschaft sind.

### § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht den persönlichen und institutionellen Mitgliedern zu. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn dies ein Viertel der persönlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes fordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit Mehrheit der Stimmen der Anwesenden bzw. gemäß Abs. (4) Vertretenen gefaßt.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist mittels einem anderen Vereinsmitglied erteilter schriftlicher Vollmacht zulässig, wobei jedoch nur ein Vereinsmitglied jeweils nur ein anderes Vereinsmitglied vertreten darf.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl der Rechnungsprüfer,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
5. Satzungsänderungen,
6. die Abberufung des Vorstandes,
7. die Auflösung der Gesellschaft.

### § 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus drei Personen, nämlich dem Vorstandsvorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Darüber hinaus können

dem Vorstand bis zu vier weitere persönliche Mitglieder der Gesellschaft angehören.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand wird für jeweils vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zum Beginn der Amtsperiode des neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.

### § 13 Vertretung der Gesellschaft im Rechtsverkehr

- (1) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils einzeln vertreten, die sonstigen Vorstandsmitglieder nur jeweils gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied. Im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden ist der Stellvertreter der amtierende Vorstandsvorsitzende.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende kann ein anderes Vorstandsmitglied zur Einzelvertretung der Gesellschaft im Rechtsverkehr bevollmächtigen.
- (3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen, dessen Tätigkeit vor allem auf die Verwirklichung des Satzungszwecks im Innenverhältnis gerichtet ist.
- (4) Hat die Gesellschaft einen Geschäftsführer, so kann der Vorstandsvorsitzende den Geschäftsführer bevollmächtigen, über seine Befugnisse in Abs. (3) hinaus, die Gesellschaft im Rechtsverkehr zu vertreten, und den diesbezüglichen Rechtskreis festlegen. Der Geschäftsführer ist dann besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

### § 14 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben der Gesellschaft, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er sorgt insbesondere für die Durchführung des Arbeitsprogramms der Gesellschaft sowie für die geordnete Bewirtschaftung der finanziellen und sachlichen Mittel. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (2) Die Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft obliegt dem Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter.

- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die aufgrund behördlicher oder vereinsregisterlicher Auflagen oder Beanstandungen oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind. Die jeweilige Satzungsänderung ist der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 15 Kuratorium

- (1) Die Gesellschaft hat ein Kuratorium. Das Kuratorium repräsentiert die Gesellschaft nach außen und berät den Vorstand in Grundsatzfragen. Darüber hinaus unterstützt das Kuratorium die Gesellschaft bei Veranstaltungen und Projekten mit internationaler Ausrichtung.
- (2) Die ersten Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung, weitere vom Vorstand bestellt.
- (3) Das Kuratorium beschließt in Sitzungen, die in der Regel einmal jährlich abgehalten werden sollen.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums arbeiten ehrenamtlich.

### § 16 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer nehmen alljährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Prüfung der Bücher vor. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Wirtschaftlichkeit des Ausgabebegebarens der Gesellschaft und auf die Einhaltung des § 1 dieser Satzung.
- (3) Über das Ergebnis der Prüfung erstatten die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung Bericht. Auf der Grundlage ihres Berichts entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands.

---

### **§ 17 Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft kann zur Durchführung von Aufgaben der Gesellschaft Ausschüsse bilden.
- (2) Über die Errichtung der Ausschüsse entscheidet der Vorstand. Die Ausschüsse sind an die Beachtung dieser Satzung gebunden.
- (3) Mitglieder von Ausschüssen müssen persönliche Mitglieder der Gesellschaft sein. Zu der Arbeit der Ausschüsse können diese im Einvernehmen mit dem Vorstand externe Fachleute hinzuziehen.

### **§ 18 Wirtschaftsgebaren**

Die Gesellschaft darf niemanden durch Verwaltungsausgaben begünstigen, die mit den in dieser Satzung genannten Aufgaben der Gesellschaft unvereinbar sind.

### **§ 19 Auflösung der Gesellschaft**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke der Erhaltung und Erforschung des Lebenswerkes von Isang Yun.